

**Satzung der Stadt Glücksburg (Ostsee)
über
die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund

- des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 93) und
- der §§ 1 – 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 362)

wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 16.11.2010 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

**§ 2
Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Betrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf die Aufnahme eines Hundes in den Haushalt oder Betrieb folgt. Neugeborene Hunde gelten als in den Haushalt oder Betrieb aufgenommen, wenn sie 3 Monate alt sind.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.
- (3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters gelten für den Beginn und das Ende der Steuerpflicht die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
- | | |
|---------------------------|----------|
| - für den 1. Hund | 102,00 € |
| - für jeden weiteren Hund | 132,00 € |
- (2) Hunde, für die die Steuer ermäßigt worden ist (§ 5), gelten als erste Hunde. Hunde, die von der Steuer befreit worden sind (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen um die Hälfte zu ermäßigen
- a) für Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Wegstrecke entfernt liegen;
 - b) für Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - c) für abgerichtete Hunde, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - d) für Jagdhunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und als Jagdhund verwendet werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde zu versteuern. Weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, sind steuerbefreit.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird eine Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 (1), jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund.
Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange diese sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
Die Vergünstigung entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Jahren keine Hunde gezüchtet werden.

§ 7 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, insbesondere Diensthunde der Polizei, des Zolls und der Bundeswehr.
 - b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften, in der für den Forst-, Jagd- oder Landschaftswart erforderlichen Anzahl.
 - c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.
 - d) Hunden, die als Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben.
 - e) Blindenführhunden.
 - f) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen.
 - g) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden.
- (2) Steuerfrei sind Hunde, die
 - a) nicht länger als 1 Monat in Pflege oder Verwahrung genommen wurden, auf Probe oder zum Anlernen gehalten werden.
 - b) von Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Stadtgebiet aufhalten und nachweislich in einer anderen Gemeinde versteuert sind.
- (3) In den Fällen Abs. 1 Buchstabe a) bis e) ist die Geeignetheit des Hundes durch Vorlage des jeweiligen Prüfungszeugnisses (nicht älter als 2 Jahre) nachzuweisen und die dauerhafte Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- (4) Die Steuerbefreiung wird vom Beginn des Monats der Antragstellung gewährt.

§ 8
Allgemeine Voraussetzung für die
Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
- b) der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde;
- c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
- d) in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Abs. 1 g) ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 9
Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 14 Tagen anzumelden. Bei der Anmeldung sind Rasse, Geburtsdatum, Herkunft und Anschaffungstag des Hundes anzugeben und gegebenenfalls glaubhaft nachzuweisen.
- (2) Wird der Hund abgeschafft, kommt er abhanden, verstirbt er oder zieht der Halter mit dem Hund fort, hat der Halter den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung oder Weitergabe des Hundes an eine andere Person, sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Werden zwei getrennt zur Hundesteuer veranlagte Haushalte durch Zusammenzug der Haushaltsangehörigen zusammengeführt, so ist dieses binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (5) Die Stadt gibt Hundesteuermarken aus. Bei Verlust wird dem Hundehalter gegen Zahlung einer Gebühr laut Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung eine Ersatzmarke ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke. Die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist hierbei zurückzugeben. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des unbefriedeten Grundbesitzes des Hundehalters umherlaufen, haben die Hundesteuermarke zu tragen. Mit der Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

§ 10 Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt oder dem von ihr Beauftragten über die auf dem jeweiligen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen.

§ 11 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Steuer anteilig festgesetzt.
- (3) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer abweichend vom Abs. 2 am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag und jede Änderung muss bis zum 30.09. für das folgende Kalenderjahr gestellt werden.

§ 11 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten gemäß des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-Holst. 2000, Seite 169) in der zurzeit gültigen Fassung bei der Meldedatei des Einwohnermeldeamtes und der für die Durchführung der Hundeverordnung zuständigen Ordnungsbehörden zulässig.
Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.
Die bisherige Satzung vom 06.03.1991 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Glücksburg, den 16.11.2010

L.S.

gez.
Dagmar Jonas
Bürgermeisterin